

**BETRIEBLICHES MEHRFACHABKOMMEN
AUF INDIVIDUELLER BASIS ZUR
EINRICHTUNG DER ZUSATZVORSORGE
GEMÄSS ART. 3, Abs. 1, Buchst. a), SOWIE
GEMÄSS ART. 12, Abs. 2 UND 13 DES
LEGISLATIVDEKRETES VOM 05.12.2005,
NR.252**

UNTERNEHMEN/GENOSSENSCHAFT.....

Adresse ORT.....

MWST.-NR.

Ort, Datum

- dazu beabsichtigen das Unternehmen / die Genossenschaft sowie die Parteien - unter Inanspruchnahme des Rechtes gemäß Art. 12, Abs. 2 und wie bereits zwischen dem Unternehmen / der Genossenschaft und anderen Mitarbeitern vereinbart – gemeinsam auf individueller Basis dem offenen Rentenfonds mit festgelegter Beitragsleistung PensPlan Plurifonds (nachstehend Fonds) beizutreten.

**Dies alles vorausgeschickt wird zwischen den Unterzeichnerparteien
des vorliegenden Abkommens das nachstehende betriebliche
Mehrfachabkommen abgeschlossen:**

1. ZWECK

Mit dem vorliegenden Abkommen soll gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 12, Abs. 1 und 2 des Legislativdekretes Nr. 252/2005) eine Zusatzrentenform für die an einem Beitritt interessierten Mitarbeiter des Unternehmens / der Genossenschaft eingerichtet werden.

2. GEWÄHLTER RENTENFONDS

Unabhängig vom Bestehen geschlossener Rentenfonds haben die Parteien zur Erreichung der unter Punkt 1 angeführten Ziele den offenen Rentenfonds „PENSPLAN PLURIFONDS“ gewählt.

- Dieser wird von der Versicherungsgesellschaft ITAS LEBEN AG verwaltet, welche die von der dem Abkommen beigelegten Geschäftsordnung vorgesehenen Investitionsalternativen bietet.

Die Geschäftsordnung des Fonds bietet den Arbeitnehmern die Möglichkeit, je nach Risikoneigung eine der 6 Investitionslinien des Fonds auszuwählen. Die Überwachung des Fonds entspricht der vom Gesetz - insbesondere von Art. 12, Abs. 4 des Legislativdekretes Nr. 252/2005 - vorgeschriebenen Organisation. In diesem Zusammenhang hat der Fonds mitgeteilt, die Anpassung gemäß Art. 23, Abs. 4 des Legislativdekretes Nr. 252/2005 vorgenommen zu haben und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen zu sein.

Der Fonds ist ein offener Rentenfonds mit festgelegter Beitragsleistung. Der Beitritt seitens der Arbeitnehmer erfolgt auf freiwilliger Basis und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Beitrittes, wobei für das erste Halbjahr 2007 besondere Bestimmungen gelten.

3. BEITRAGSZAHLUNG

Die Höhe der Beiträge ist gemäß folgender Übersicht festgelegt:

- **Beitrag zu Lasten des Unternehmens / der Genossenschaft**
 - % der zur Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Entlohnung (bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 EUR einschließlich des Anteils zu Lasten des Arbeitnehmers, um in den Genuss der steuerlichen Absetzbarkeit zu gelangen).

- **Beitrag zu Lasten des Arbeitnehmers**

- % der zur Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten
- Entlohnung (bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 EUR einschließlich des Anteils zu Lasten des Arbeitgebers, um in den Genuss der steuerlichen Absetzbarkeit zu gelangen).

Gemäß Art. 8, Abs. 10 des Legislativdekretes Nr. 252/05 kann sowohl der Arbeitnehmer als auch das Unternehmen / die Genossenschaft innerhalb 30. November eines jeden Jahres den Prozentsatz des eigenen Anteils mit Wirkung ab Januar des darauf folgenden Jahres neu festlegen, ohne dabei den oben angeführten Prozentsatz zu unterschreiten. Die Verpflichtung zur Einzahlung des Anteils zu Lasten des Unternehmens gilt für ein Jahr und wird stillschweigend verlängert, sofern nicht spätestens 3 Monate vor der jeweiligen Fälligkeit eine Kündigung erfolgt.

- **Nach dem Beitritt anreifende Abfertigung**

- Für Arbeitnehmer mit Erstanstellung **vor dem 29.04.1993**
 - Falls **zum 1.01.2007 bereits bei Zusatzrentenformen eingeschrieben** erfolgt folgende Wahl gemäß Art. 8, Abs. 7, Buchst. c, Nr. 1:
 - Vollständige Einzahlung der Abfertigung;
 - Verbleib beim Unternehmen / bei der Genossenschaft.
 - Falls **zum 1.01.2007 nicht bei Zusatzrentenformen eingeschrieben** erfolgt folgende Wahl gemäß Art. 8, Abs. 7, Buchst. c, Nr. 2:
 - Teilweise Einzahlung der Abfertigung;
 - Vollständige Einzahlung der Abfertigung;
 - Verbleib beim Unternehmen / bei der Genossenschaft.
- Für Arbeitnehmer mit Erstanstellung **nach dem 29.04.1993**
 - Falls **zum 1.01.2007 nicht bei Zusatzrentenformen eingeschrieben** erfolgt folgende Wahl gemäß Art. 8, Abs. 7, Buchst. a:
 - Vollständige Einzahlung der Abfertigung;
 - Verbleib beim Unternehmen / bei der Genossenschaft.

4. KOSTEN

Die Kosten für den Beitritt zum Fonds und für die Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung des Fonds angeführt.

5. EINSTELLUNG DER BEITRAGSZAHLUNG

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet bei:

- a) Anspruch auf die Rentenleistung;
- b) Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c) Übertragung oder Ablösung der Position.

In den unter a) und b) vorgesehenen Fällen kann die Beitragszahlung gemäß Art. 8, Abs. 11 freiwillig fortgeführt werden, wobei die Verpflichtung zur Beitragszahlung nur den eingeschriebenen Arbeitgeber betrifft.

6. LEISTUNGEN, VORSCHÜSSE, ÜBERTRAGUNGEN, ABLÖSUNGEN

Leistungen, Vorschüsse, Übertragungen und Ablösungen werden durch die Geschäftsordnung des Fonds geregelt.

Es wird auf jeden Fall festgehalten, dass der Fonds jenen Mitgliedern, die das vom Pflichtrentensystem vorgesehene Rentenalter erreicht haben und seit mindestens fünf Jahren beim Fonds eingeschrieben sind, eine Zusatzrente auszahlt.

7. BEITRITTSZEITPUNKT

Der Beitritt zum Fonds kann ab dem erfolgen. Für den Beitritt ist das vorgefertigte Beitrittsformular vollständig auszufüllen und dem Unternehmen / der Genossenschaft vorzulegen. Bei Erstanwendung dieser Geschäftsordnung wird das Unternehmen / die Genossenschaft ab dem auf Antrag des Arbeitnehmers, der innerhalb beitrifft, die Beiträge zu Lasten des Unternehmens / der Genossenschaft sowie jene zu Lasten des Arbeitnehmers und die Abfertigung einbehalten.

8. ART UND WEISE DER BEITRAGSZAHLUNG

Die Jahresbeiträge und die Abfertigungsanteile werden alle drei Monate direkt vom Unternehmen / von der Genossenschaft in den Fonds eingezahlt. Zu den selben Fälligkeiten werden die Zusatzanteile zu Lasten des Arbeitnehmers vom Gehalt einbehalten. Dies betrifft nicht den ersten Jahresbeitrag, welcher auf einmal eingezahlt wird, damit die steuerlichen Vorteile sofort in ganzer Höhe geltend gemacht werden können.

9. UNTERSCHRIFTEN ZUR BESTÄTIGUNG DES BEITRITTES

Arbeitgeber / gesetzlicher Vertreter

.....

Unterschrift

Arbeitnehmer:

(Vorname und Familienname)

Unterschrift

(Vorname und Familienname)

Unterschrift